VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE ASCHACH AN DER DONAU

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 18. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 6 Verordnung: **Hebesatzverordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Aschach an der Donau betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 15. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt 125 Euro je Wettterminal monatlich sowie 75 Euro pro Spielautomat monatlich.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 10.07.2017 idgF.

§ 2

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

(1) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungpauschale beträgt

a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 75 %

b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 07.11.2022 idgF.

§ 4

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 40 Euro je Hund

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.11.2018 idgF.

§ 5

Wassergebühren

(1) Die Wasser-Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2026 idgF beträgt 19,57 Euro je Quadratmeter der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung 2026 idgF, mindestens jedoch 2.935 Euro.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2026 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 1,91 Euro inkl. USt..

(3) Die Grundgebühr je Anlage gem. § 4 der Wassergebührenordnung 2026 beträgt 28 Euro inkl. Ust. vierteljährlich.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 5 der Wassergebührenordnung 2026 idgF beträgt 0,07 Euro inkl. USt. pro m² Grundfläche für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2026 vom 18. Dezember 2025 idgF.

§ 6

Kanalgebühren

(1) Die Kanal-Anschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt 32,63 Euro inkl. Ust. je Quadratmeter der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF., mindestens jedoch 4.895 Euro inkl. USt.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt 4,70 Euro inkl. USt. je Kubikmeter Frischwasserverbrauch.

(3) Die Grundgebühr je Anlage gem. § 3 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung 2026 beträgt 56 Euro inkl. Ust. vierteljährlich.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 5 der Kanalgebührenordnung 2026 idgF beträgt 0,16 Euro inkl. USt. pro Quadratmeter Grundfläche für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2026 vom 18. Dezember 2025 idgF.

§ 7

Zählermiete

(1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 3 Abs. 6 Wassergebührenordnung 2026 idgF bzw. § 3 Abs. 2 Kanalgebührenordnung 2026

für Hauswasserzähler Größe 3(4) m³	4,70 Euro
für Hauswasserzähler Größe 7 (10) m³	5,49 Euro

für Hauswasserzähler Größe 20 (16) m³	10,32 Euro
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser	50,94 Euro
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser	53,55 Euro

jeweils inkl. USt. pro Vierteljahr.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2026 vom 18. Dezember 2025 idgF und der Kanalgebührenordnung 2026 vom 18. Dezember 2025 idgF.

§ 8

Abfallgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung 2026 idgF beträgt

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter	155,82 Euro inkl. Ust.
b) für einen 770-Liter-Abfallbehälter	999,82 Euro inkl. Ust.
c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter	1.418,31 Euro inkl Ust.

(2) die variable Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2026 idgF beträgt

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter je Entleerung	10,36 Euro inkl. Ust.
b) für einen 770-Liter-Abfallcontainer je Entleerung	66,50 Euro inkl. Ust.
c) für einen 1.100-Liter-Abfallcontainer je Entleerung	94,99 Euro inkl. Ust.
d) für einen 90l-Abfallsack je Entleerung	12,50 Euro Inkl. Ust.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2026 vom 18. Dezember 2025 idgF.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Dietmar Groiss

Marktgemeinde Aschach a. d. Donau
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.aschach.at/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Dietmar Groiss, 17.12.2025 17:32:34